

| | |
|--------------------------------------|-------|
| Radoröhren | 20%, |
| Fotogeräte | 20%o, |
| Musikinstrumente | 20%, |
| Klaviere und Flügel | 40%, |
| Markenporzellan | 20%, |
| Lacke und Farben | 30%, |
| Dachpappe, Bauglas, Bauplatten | 25%, |
| Kachelöfen | 25%o. |

(4) Die Handelsorganisation (HO) hat entsprechend den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 differenzierte Einzelhandelspreise festzusetzen.

§ 2

(1) Die Verkaufspreise für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrandverschnitt, Bier und Tabakwaren sind durchschnittlich wie folgt zu senken:

| | |
|--|-----------------|
| Bier, je nach Sorte | 12,5 bis 36,6%, |
| Spirituosen, je nach Qualität und Sorte | 20 bis 32%, |
| Zigaretten, je nach Sorte | 17 bis 30%, |
| Zigarren, je nach Sorte | 17 bis 25%, |
| Tabake, je nach Sorte | 15 bis 46%. |

(2) Die differenzierten Einzelhandelspreise sind durch Preisverordnungen festzulegen.

(3) Neben den bestehenden Biersorten ist eine neue Sorte von 6%igem Stammwürzegehalt herzustellen.

§ 3

(1) Den Verbrauchern in der Deutschen Demokratischen Republik ist der unbeschränkte Einkauf von Kartoffeln zu gewährleisten.

(2) Die Erzeuger- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln für die Zeit vom 4. September 1950 bis 31. Juli 1951 sind vom Ministerium der Finanzen sofort festzusetzen.

(3) Dem Demokratischen Magistrat von Groß-Berlin sind ausreichende Kartoffelmengen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung zuzuweisen.

§ 4

(1) Es sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung einer weiteren neuen, guten Brotsorte aus Roggenmehl 38%iger Ausmahlung zu treffen.

(2) Die Abschnitte der Lebensmittelkarten für Brot und Nahrungsmittel sind im Verhältnis 1 : 1 zu beliefern.

(3) Zur qualitativen Verbesserung der Versorgung ist die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel zu steigern.

(4) Den Verbrauchern ist die freie Wahl der Sorten und Qualitäten zu gewährleisten.

(5) Dem Demokratischen Magistrat von Groß-Berlin sind für die Belieferung der Brot- und Nahrungsmittelabschnitte der Lebensmittelkarten im Verhältnis 1:1 die erforderlichen Mengen an Mehl und Nahrungsmitteln zuzuweisen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen die Ministerien für Handel und Versorgung, für Industrie und der Finanzen, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung.

§ 6

Verstöße gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung.

Vom 1. September 1950

Gemäß § 5 der Verordnung vom 31. August 1950 über die Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung (GBl. S. 927) wird bestimmt:

1. Kartoffelversorgung

- Die Verbraucher in der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, Kartoffeln ihrem Bedarf entsprechend vom Handel oder vom Erzeuger unbeschränkt zu beziehen.
- Die im Interesse einer geregelten Versorgung mit Winter-Einkellerungskartoffeln erfolgte Anmeldung, die für den Verbraucher die freie Wahl der Menge und des Händlers zuließ, dient als Grundlage für die planmäßige Zuteilung von Kartoffeln an den Handel.
- Der unmittelbare Bezug der Einkellerungskartoffeln aus ablieferungspflichtigen Mengen des Erzeugers hat auf Einkaufscheine des für diesen Erzeuger örtlich zuständigen Organs der VVEAB zu erfolgen.

2. Brot- und Nahrungsmittelversorgung

a) Roggenbrot

Alle Roggenbrotsorten sowie Roggen-Kleingebäck sind im Verhältnis 1:1 auf R-Brotmarken an die Verbraucher abzugeben. Folgende Roggenbrotsorten sind herzustellen:

Reines Roggenbrot aus 75%igem Roggenmehl ohne Beimischung von Weizenmehl, Backausbeute 140%.

Roggen-Mischbrot aus 88%igem Roggenmehl unter Zusatz bis zu 10% Weizenmehl Type W 3900 (Ausmahlung von 72 bis 82%), Backausbeute 140%.

Roggen-Mischbrot aus 99%oigem Roggenmehl unter Zusatz bis zu 10% Weizenmehl Type W 3900 (Ausmahlung von 72 bis 82%), Backausbeute 149%.

Um die Herstellung der neuen Brotsorte sicherzustellen, haben die Ministerien für Handel